

Satzung der Jugendpresse Rheinland e.V.

Stand: 01. April 2023

Der Verein wurde am 03. September 2002 unter der Nummer 8044 in das Vereinsregister Bonn eingetragen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Jugendpresse Rheinland e.V.« (kurz: JPR).
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 8044 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Die Verwaltung wird in Köln geführt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist eine Arbeitsgemeinschaft junger Medienmachender bei schüler-, studenten-, und jugendeigenen Medien sowie nicht hauptberuflich journalistisch tätiger Jugendlicher und junger Erwachsener.
- (3) Der Verein fördert die Bildung Jugendlicher und junger Erwachsener im Bereich der Medienerziehung.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, Jugendliche nach parteipolitisch neutralen und demokratischen Grundsätzen, im Sinne des erzieherischen Jugendschutzes, in der Presselandschaft aus- und weiterzubilden, gesellschaftspolitische Sachverhalte zu vermitteln, Kontakte zu anderen Jugendverbänden zu unterhalten und Jugendlichen eine ideale Arbeitsgrundlage zum selbständigen Gestalten eigener Medien zu bieten.
- (5) Der Verein soll Beziehungen zu gemeinnützigen ausländischen und internationalen Organisationen und Verbänden pflegen und fördern, besonders innerhalb der Europäischen Union.
- (6) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Planung und Durchführung von Tagungen, Workshops, Seminaren, Kongressen, Lehrredaktionen und Pressekonferenzen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- b) Artikel- und Informationsdienste sowie Publikationen zur Anregung und Unterrichtung;
- c) die Bildung und Förderung eines kulturellen Verständnisses im Bereich von Literatur, Musik, Theater und Malerei; Arbeitshilfen zur Gestaltung und Finanzierung
- d) von jugendeigenen Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vorgaben und Anforderungen des § 75 SGB VIII zu erfüllen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzordnung

- (1) Es gilt die Finanzordnung der Jugendpresse Rheinland e.V.
- (2) In der Finanzordnung wird auch die eventuelle Erhebung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren als normale Mitglieder,
 - b) Redaktionen im Rahmen einer Redaktionsmitgliedschaft (vgl. § 6),
 - c) natürliche Personen als Fördermitglieder ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, soweit das 27. Lebensjahr vollendet wurde,
 - d) juristische Personen als Fördermitglieder.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft kann auch elektronisch beantragt werden. Alternativ kann der Antrag auch durch Ausfüllen und Bestätigen eines verschlüsselten Formulars auf der Website des Vereins erfolgen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem AntragsstellerIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Mit Vollendung des 27. Lebensjahres wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft. Bekleidet ein Mitglied noch ein Amt, so wandelt sich die Mitgliedschaft erst zum Ende der Amtsperiode.

§ 6 Redaktionsmitgliedschaft

- (1) An Redaktionen von regelmäßig erscheinenden Jugendmedien, denen ausschließlich Personen angehören, die nach § 5 Abs. 1 a berechtigt sind, kann durch den Vorstand eine Redaktionsmitgliedschaft vergeben werden.
- (2) Im Rahmen der Redaktionsmitgliedschaft können beliebig viele natürliche Personen, mindestens jedoch 3, Mitglied des Vereins werden.
- (3) Stellvertretend für die Redaktion ist ein Vertreter anzugeben, der die Interessen der Redaktion gegenüber des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung vertritt.
- (4) Mitglieder, die im Rahmen einer Redaktionsmitgliedschaft Mitglied sind, besitzen auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist der benannte Vertreter der Redaktion.
- (5) Alle Mitglieder im Rahmen einer Redaktionsmitgliedschaft müssen mit Nach-, Vor-, und Zunamen, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Festnetztelefonnummer bei Stellung des Antrages angegeben werden.
- (6) Änderungen der Zusammensetzung der Redaktion oder der persönlichen Daten eines Mitglieds, welches im Rahmen einer Redaktionsmitgliedschaft Mitglied ist, sind dem Vorstand ohne Verzug mitzuteilen.
- (7) Für unterjährig beigetretene Redaktionsmitglieder fällt der volle Jahresbeitrag an.
- (8) Beiträge von aus der Redaktion ausgeschiedenen Mitgliedern werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt bedarf der Schriftform und kann auch elektronisch übermittelt werden.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Es ist eine Kündigungsfrist von 30 Tagen einzuhalten.

(4) Der Vorstand kann bei Beitragsverzug, Satzungsverstoß, vereinsschädigendem Verhalten und Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausschließen.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium,
- d) und der kooptierte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und besteht aus allen Vereinsmitgliedern.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §5 Abs.1 a, sowie Vertreter von Redaktionen nach §6 Abs.3.

(3) Alle Mitglieder sind einzuladen und haben Rederecht.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weiterhin tritt sie auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der Mitglieder binnen vier Wochen zusammen. Die Mitgliederversammlung ist in der gewünschten Form (§ 9 (14)) durchzuführen, wenn dies mit dem Verlangen beantragt wird.

(5) Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(6) Die in Abs. 5 genannte Frist von zwei Wochen entfällt, wenn das Interesse des Vereins ein früheres Zusammentreten der Mitgliederversammlung erfordert.

(7) Ist der Vorstand in einem in Abs. 6 genannten Fall nicht in der Lage, zur Mitgliederversammlung zu laden, so sind alle Mitglieder ladungsberechtigt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Änderungen der Finanzordnung,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Entgegennahme des Kassenberichts,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl des Vorstandes,
- g) Abwahl eines Vorstandsmitgliedes,
- h) Wahl von Kassenprüfern.

(9) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit ein Vorstandsmitglied von seinem Amt abwählen.

(10) Alle Wahlen sind offen durchzuführen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied bei der/dem Vorsitzenden eine geheime Wahl fordert.

(11) Für offene Wahlen gilt:

- a) sind weniger als 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so wird per Handzeichen gewählt,
- b) sind 11 oder mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so wird per Liste gewählt.

(12) Für geheime Wahlen gilt:

- a) sie sind geheim durchzuführen.

(13) Die Mitgliederversammlung findet turnusmäßig im ersten Quartal eines Jahres statt.

(14) Die Mitgliederversammlung soll in hybrider Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmenden über elektronische Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden. Sie kann im Ausnahmefall unter Begründung auch nur über elektronische Kommunikation oder nur in Anwesenheit stattfinden. Über die Art der Sitzung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei oder bis zu fünf Personen sowie dem Finanzvorstand.

(2) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes bei Finanzgeschäften vertreten. Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten bei gerichtlichen und allen sonstigen (außergerichtlichen) Aufgaben, es sei denn ein weiteres Vorstandsmitglied berechtigt ihn zur alleinigen Vertretung. Dies erfolgt entweder in papierschriftlicher oder elektronischer Form.

(3) Er ist für alle Aufgaben zuständig, die diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung zuweist.

(4) Die Beschlussfassung kann auch auf fernmündlichem oder elektronischem Wege erfolgen.

(5) Sofern keine schriftliche Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt ist, bedürfen Beschlüsse –unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder sich auf einem in §10 Abs. 4 genannten Wegeäußernden Vorstandsmitglieder – einer absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

(6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung.

(10) Der Vorstand ist dazu befugt, per einfacher Mehrheit zur Arbeitsbewältigung freiwillige Mitglieder in den kooptierten Vorstand zu kooptieren.

§ 10a Kooptierter Vorstand

(1) Kooptierte Vorstandsmitglieder sind bei Vorstandsbeschlüssen stimm- sowie redeberechtigt. Ausnahme dieser Regel sind Personalentscheide.

(2) Der kooptierte Vorstand setzt sich aus bis zu 5 Personen zusammen und kann z.B. organisatorische Aufgaben im Verband wahrnehmen. Die Tätigkeit im kooptierten Vorstand dient u.A. dazu, Erfahrungen in der Verbandsführung zu sammeln und den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

(3) Die Amtszeit des kooptierten Vorstands beträgt maximal ein Jahr und endet regelmäßig zur ersten Mitgliederversammlung des Jahres. Die Amtszeit endet innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung des 27. Lebensjahres des jeweiligen Mitglieds.

(4) Der kooptierte Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden.

(5) Ein kooptiertes Vorstandsmitglied ist nur mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(6) Der kooptierte Vorstand darf nicht mehr Mitglieder haben als der Geschäftsführende.

§ 11 Kuratorium

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich die Ziele des Vereins verdient gemacht haben in das Kuratorium berufen.

(2) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Kuratoriums endet durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, Rücktritt oder Tod.

(3) Das Kuratorium berät auf Anfrage Organe des Vereins. Es ist über die Arbeit des Vereins umfassend zu informieren und besitzt Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 12 Protokollpflicht

(1) Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle durch den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen. Auch bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen

(2) Die Protokolle müssen alle Beschlüsse enthalten und sind aufzubewahren.

(3) Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zuzusenden.

(4) Protokolle sind generell vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Verfahrensregeln

(1) Alle Mandatsträger werden auf zwei Jahre gewählt. Bei Nachwahlen gilt der turnusmäßige Wahltermin.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt eine Ladungsfrist der Organe von mindestens sieben Tagen.

(3) Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Alle Organe sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig vorausgesetzt die Einladung erfolgt fristgemäß.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ihre Tagesordnung ändern. Über das Hinzukommen neuer Punkte entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand das

Hinzukommen eines Punktes ab, so kann die MV mit einer Ladungsfrist von maximal 30 Tagen eine neue MV einberufen auf deren Tagesordnung der abgelehnte Punkt steht. Über neu hinzukommende Punkte kann wirksam entschieden werden, sofern der betreffende Punkt bei Ladung nicht arglistig verschwiegen wurde. Satzungsänderungen können nur insoweit neu hinzukommen, als dass in der ursprünglichen Einladung bereits weitere Satzungsänderungen auf der Tagesordnung standen. §15, Abs. 1 ist insoweit dispositiv.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Änderungsanträge müssen schriftlich in vollem Wortlaut mit der Ladung der Mitgliederversammlung zugehen.

(2) Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Antrag muss mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen der Mitgliederversammlung zugehen.

(3) Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand ausgeführt.

(4) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.

§ 17 Übergang- und Schlussvorschriften

(1) Redaktionelle Änderungen, die zur Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Auflagen, Bestimmungen und Empfehlungen erforderlich sind, werden durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Verein.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.